

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ostheim v.d.Rhön (Wasserabgabesatzung – WAS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO – BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 17.12.2001:

§ 1

§ 1 (Öffentliche Einrichtung) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.*
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.*
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.*

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 23.02.2007

Stadt Ostheim v.d.Rhön

B ü t t n e r
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 22.02.2007, Az. II/1 - 0280/25 u. 25/1, nicht genehmigungspflichtig.